

Personen- und Gepäcktarif

des

MönchsbergAufzug

PT SLB/MA

gültig ab 1. Februar 2019

Herausgegeben von der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation,
Bereich Verkehr.

Zur leichteren Lesbarkeit wird die männliche Form personenbezogener Hauptwörter verwendet;
Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

I. Inhaltsverzeichnis

I.	Inhaltsverzeichnis	3
II.	Begriffsbestimmungen	4
III.	Tarifbestimmungen	7
IV.	Fahrpreisermäßigungen	9
V.	Sonstiges	11
VI.	Fahrpreistafel	12
VII.	Archiv	13

II. Begriffsbestimmungen

1. In diesem Tarif werden die nachstehend genannten Begriffe in den jeweils angeführten Bedeutungen verwendet:
 - 1.1. Assistenzhunde laut §39a Bundesbehindertengesetz sind Blindenführ-, Service- und Signalhunde, die Menschen mit Behinderung unterstützen, sie sind – nach ihrer jeweiligen Funktion – wie folgt, im Behindertenpass eingetragen:
 - „Besitzt einen Servicehund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
 - „Besitzt einen Signalhund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
 - Besitzt einen Service- und Signalhund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
 - 1.2. Beförderungspreis
Entgelt, das für die Inanspruchnahme einer Beförderungsleistung zu entrichten ist, wobei sonstige Entgelte nicht eingeschlossen sind.
 - 1.3. Beförderungsausweis
Aufgrund eines Beförderungsvertrages ausgegebener Beförderungsausweis („Fahrkarte“), der zu einer bestimmten Beförderung oder zu mehreren bestimmten Beförderungen einer oder mehrerer Personen (gegebenenfalls auch für Handgepäck und lebende Tiere) berechtigt. Der Beförderungsausweis ist übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Der Beförderungsausweis gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrags. Als Beförderungsausweise gelten auch an Gruppenreisende ausgegebene Zählkarten.
 - 1.4. Fahrpreis
Beförderungspreis für Personen.
 - 1.5. Familie
Derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder Elternteile sowie deren Kinder, für welche nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe geleistet wird oder für diese Kinder nur deswegen kein Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe besteht, weil ein Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe besteht. Die Regelungen des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. Nr. 135/2009 werden sinngemäß angewendet.
 - 1.6. Gepäckfracht
Beförderungspreis für die Beförderung von Handgepäck.
 - 1.7. Jugendliche
Personen von 15 bis 18 Jahre (bis einen Tag vor dem 19. Geburtstag). Im Zweifelsfall ist das Alter durch Vorlage eines Lichtbildausweises, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, nachzuweisen.

II. Begriffsbestimmungen

- 1.8. Kinder
Kinder sind Personen von 6 bis 14 Jahre (bis zum Tag vor dem 15. Geburtsag).
- 1.9. Lehrlinge
- Personen, welche in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis stehen und eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland an mindestens drei Tagen pro Woche besuchen und für die Familienbeihilfe bezogen wird.
 - Im Sinne der Familienlastenausgleichsgesetz-Novelle, Bundesgesetzblatt I Nr. 23/1999 werden jene Personen Lehrlingen gleichgestellt, welche Teilnehmer an Lehrgängen und Lehrgangsstiftungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz sind, bzw. welche nach der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1998 im Rahmen einer Vorlehre ausgebildet werden.
- 1.10. Menschen mit Behinderung
Menschen mit Behinderung sind Personen,
- welche einen Behindertenausweis gemäß §40 Bundesbehindertengesetz mit dem Vermerk „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ vorweisen oder
 - welche einen Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% nachweisen oder
 - welche einen Behindertenausweis gemäß §40 Bundesbehindertengesetz mit einer eingetragenen Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% vorweisen oder
 - welche eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß §8 Absatz 4 und 7 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 beziehen, sofern bei ihnen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde oder
 - welche Bezieher eines Pflegegeldes, einer Pflegezulage, einer Blindenzulage oder einer vergleichbaren Leistung sind oder
 - welche den Bezug einer Versehrtenrente (Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70%) durch eine Bescheinigung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers, Bundessozialamtes oder der Pflegegeld zahlenden Stelle nachweisen oder begünstigte Menschen mit Mobilitätseinschränkung ab einem Grad der Behinderung von 70% sind oder
 - welche Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% sind oder anderer Staaten, wenn sie einen dem Behindertenausweis gleichzuhaltenden Ausweis vorlegen, aus dem neben dem Vor- und Zunamen, dem Wohnort und dem Geburtsdatum auch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % ersichtlich ist.

II. Begriffsbestimmungen

Im Zweifelsfall muss das Zutreffen einer der Anspruchsvoraussetzungen entsprechend nachgewiesen werden (z.B. Behindertenausweis gemäß §40 Bundesbehindertengesetz bzw. ein gleichwertiges Dokument oder eine (vorläufige) ÖBB-ÖSTERREICHCARD Spezial in Verbindung mit einem Lichtbildausweis mit Altersangabe).

- 1.11. Monat
Zeitraum vom Kalendertag eines Monats bis zum vorhergehenden Kalendertag des Folgemonats (zwischen 28 und 31 Tage; „Fließdatum“).
- 1.12. Schüler
- ordentliche Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule oder
 - Schüler, die eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentliche Schüler besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt oder
 - Schüler, die eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste geregelte Schule besuchen oder
 - ordentliche Schüler einer inländischen Schule, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes BGBl. Nr. 76/1985, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde oder
 - Ordentliche Schüler einer inländischen Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde (§11 des Privatschulgesetzes, Bundesgesetzblatt 244/1962).
- 1.13. Senioren
- Personen, die im Besitz einer gültigen Pensionistenkarte (ehem. Seniorenkarte) aufgrund der Tarifbestimmungen für die Obus- und Autobuslinien in der Zone S“ sind.
 - Personen, die im Besitz einer gültigen SVV-Seniorennetzkarte „Edelweiß-Ticket“ sind.
 - Personen, die im Besitz einer gültigen ÖBB VORTEILSCARD Senior, oder ÖBB ÖSTERREICHCARD Senior sind.
- 1.14. Vorverkauf
Ausgabe einer Fahrkarte für einen anderen Gültigkeitsbeginn als den Kaufzeitpunkt.
- 1.15. Woche
Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen.

III. Tarifbestimmungen

2. Fahrplan

Der MönchsbergAufzug ist ganzjährig, mit Ausnahme der Revisionszeiten, in Betrieb. Die jeweilige Betriebsaufnahme sowie das Betriebsende werden auf der Homepage der Salzburg AG bekannt gegeben.

Eine Ausdehnung oder Beschränkung der veröffentlichten Betriebszeiten bleibt den Salzburger Lokalbahnen vorbehalten.

3. Beförderungsausweise

3.1. Beförderungsausweise gelten am Lösungstag für eine Bergfahrt oder eine Talfahrt bzw. für eine Berg- und Talfahrt oder eine Tal- und Bergfahrt; Wochen- bzw. Monatskarten gelten eine Woche bzw. ein Monat.

3.2. Der Beförderungsausweis ist auf Verlangen der berechtigten -Mitarbeitenden jederzeit zur Überprüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen; kann der Beförderungsausweis bei der Überprüfung nicht vorgezeigt werden, so ist der doppelte Fahrpreis für eine Bergfahrt zu zahlen. Auf Verlangen ist der Beförderungsausweis nach Beendigung der Fahrt abzugeben.

3.3. Mit von der FestungsBahn ausgegebenen Beförderungsausweisen für eine Talfahrt sowie für die Talfahrt noch nicht verwendeten Beförderungsausweisen für eine Berg- und Talfahrt kann die Talfahrt am Ausgabetag auch beim MönchsbergAufzug erfolgen.

3.4. Für einen nur teilweise benützten Beförderungsausweis für die Berg- und Talfahrt sowie für in Verlust geratene oder (teilweise) nicht benützte Wochen- und Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

3.5. Im Vorverkauf gekaufte, während des Gültigkeitszeitraumes (teilweise) nicht benützte Beförderungsausweise werden nachträglich ausnahmslos nicht erstattet.

3.6. Ein Umtausch von im Vorverkauf verkauften und noch nicht genutzten Beförderungsausweisen ist – gegebenenfalls gegen Aufzahlung - im Rahmen ihrer Gültigkeit grundsätzlich möglich.

3.7. Ein Beförderungsausweis ist ungültig, wenn

- sein Inhalt unbefugt abgeändert wurde, oder
- er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht geprüft werden kann, oder
- er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder tarifwidrig benützt wird, oder
- er nur in Verbindung mit einem Ausweis gültig ist und der betreffende Ausweis nicht vorgewiesen wird bzw. ungültig ist.

Ungültige Beförderungsausweise werden von den mit der Prüfung betrauten Bediensteten eingezogen.

III. Tarifbestimmungen

4. Fahrpreise

Die Fahrpreise für den MönchsbergAufzug sind aus der Fahrpreistafel ersichtlich.

Falls die Beförderung aus Gründen, die durch den MönchsbergAufzug zu vertreten sind, unterbleibt, wird bei Berg- oder Talfahrten der Fahrpreis zur Gänze rückerstattet. Bei teilweise benützten Beförderungsausweisen für eine Berg- und Talfahrt oder eine Tal- und Bergfahrt wird der jeweilige Fahrpreis für eine Talfahrt bzw. eine Bergfahrt rückerstattet. Bei Zeitkarten erfolgt keine aliquote Fahrpreiserstattung.

Unterbleibt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Eine eventuelle Erstattung von Eintrittspreisen in das „museum der moderne salzburg mönchsberg“ erfolgt ausschließlich durch das „museum der moderne salzburg mönchsberg“.

IV. FAHRPREISERMÄSSIGUNGEN

5. **Kinder**

In Begleitung fahrende Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, je Begleitperson jedoch höchstens zwei Kinder, werden unentgeltlich befördert. Kinder von 6 bis 14 Jahre (bis einen Tag vor dem 15. Geburtstag) werden zum Kinderfahrpreis befördert.

6. **Zeitkarten**

6.1. Wochenkarten

Wochenkarten sind übertragbar und gelten innerhalb einer Woche für eine beliebige Anzahl von Fahrten.

6.2. Monatskarten

Monatskarten gelten innerhalb eines Monats für eine beliebige Anzahl von Fahrten.

6.2.1. Monatskarte übertragbar

Berechtigt den jeweiligen Nutzer zu einer uneingeschränkten Anzahl von Fahrten.

6.2.2. Monatskarte persönlich, „Stadtbergticket“

Berechtigt den Inhaber zu einer beliebigen Anzahl von Fahrten mit der Festungsbahn und dem MönchsbergAufzug. Nicht übertragbar; auf Verlangen des Kassen- bzw. Fahrpersonals ist ein Lichtbildausweis vorzuweisen.

6.2.3. Monatskarte für Schüler und Lehrlinge

Berechtigt den Inhaber zu einer beliebigen Anzahl von Fahrten mit dem MönchsbergAufzug. Wird nur an Schüler und Lehrlinge gegen entsprechendem Nachweis (zB Schülerschein, s'COOL-CARD) ausgegeben. Nicht übertragbar, auf Verlangen des Kassen- bzw. Fahrpersonals ist ein Lichtbildausweis vorzuweisen.

7. **Gruppen**

Die Fahrpreismäßigung wird gewährt, wenn der Fahrpreis für mindestens 10 Teilnehmer pauschal von einem Fahrgast bezahlt wird.

8. **Jugendgruppen**

Die Fahrpreismäßigung wird Kindern, Schülern und Jugendlichen gewährt, wenn der Fahrpreis für mindestens 10 Teilnehmer pauschal von einem Fahrgast bezahlt wird.

Die Gruppe muss von einem verantwortlichen Begleiter beaufsichtigt werden; auf je 10 Teilnehmer wird ein Begleiter zum Jugendgruppentarif befördert.

9. **Familien**

Die Fahrpreismäßigung für Familien wird gewährt, wenn mindestens ein Elternteil und mindestens ein Kind gemeinsam fahren.

10. **Senioren**

Senioren werden zu dem in der Fahrpreistafel jeweils angeführten gewöhnlichen Fahrpreis für Senioren befördert.

IV. Fahrpreisermäßigungen

11. **Menschen mit Behinderung**

Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität erhalten "Freikarten MA + MDM" bzw. „Freikarten“.

Eine Begleitperson wird unentgeltlich befördert, sofern die behinderte Person im Rollstuhl fährt bzw. deren Behindertenpass auf den Bedarf einer Begleitperson hinweist.

12. **Mitnahme von Tieren**

Es dürfen nur lebende Tiere, die ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste befördert werden können, mitgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bedienstete über die Mitnahme.

Für Schäden, die durch mitgenommene Tiere verursacht werden, haftet der das Tier mitführende Fahrgast.

Hunde, die nicht in Behältnissen untergebracht sind, werden nur dann befördert, wenn diese mit angelegtem beißsicherem Maulkorb entweder getragen oder am Boden kurz an der Leine gehalten werden.

Entsprechend gekennzeichnete Assistenzhunde laut §39 Bundesbehindertengesetz (das sind Blindenführ-, Service- und Signalthunde) sowie Polizeihunde werden ohne Maulkorb mitbefördert.

13. **Handgepäck**

Handgepäck bis zu einem Gesamtgewicht von 30 kg. wird grundsätzlich kostenlos befördert.

Handgepäck im Gesamtgewicht von mehr als 10 kg bis höchstens 30 kg wird nur befördert, wenn sich dieses nach dem Dafürhalten des Bediensteten des MönchsbergAufzuges im Hinblick auf seine Form, seinen Umfang und seine sonstige Beschaffenheit zur Beförderung eignet, weder Personen verletzt, noch Anlagen, Betriebsmittel oder andere Gegenstände beschädigt oder verunreinigt.

VI. Fahrpreistafel

14. Gewöhnliche Fahrpreise

14.1.	<u>Berg- oder Talfahrt</u>		
	Erwachsene	€	2,50
	Kinder	€	1,30
	Senioren.....	€	1,70
	Gruppe: Erwachsene (pro Teilnehmer).....	€	2,20
	Gruppe: Jugendliche (pro Teilnehmer).....	€	1,10
	Familie (pro Familie).....	€	4,90
14.2.	<u>Berg- und Talfahrt</u>		
	Erwachsene	€	3,80
	Kinder	€	1,90
	Senioren.....	€	2,60
	Gruppe: Erwachsene (pro Teilnehmer)	€	3,40
	Gruppe: Jugendliche (pro Teilnehmer).....	€	1,70
	Familie (pro Familie).....	€	7,50
15.	Zeitkarten		
	Wochenkarte übertragbar.....	€	10,80
	Monatskarte übertragbar.....	€	30,00
	Monatskarte persönlich „Stadtbergticket“.....	€	17,00
	Monatskarte für Schüler	€	14,60
	Monatskarte für Lehrlinge.....	€	8,50

Preise jeweils inkl. gesetzl. USt.

VII. Archiv

01.01.2015 Änderung der Fahrpreistafel
01.02.2016 Änderung der Fahrpreistafel
01.02.2018 Änderung der Begriffsbestimmungen, und der Punkte 5, 6, 12, 13, und der Fahrpreistafel
01.02.2019 Änderung der Fahrpreistafel